

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 18

Artikel: Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Gerausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich und St. Gallen, den 29. Juli 1893.

Wochenspruch: Thust du dir was zu gut, so ist dir wohl zu Mut;
Doch besser thust du, was auch wohl den andern thut!

Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein.

(Mitgeteilt vom Vorort.)

In zweitägiger, von Herrn
Nationalrat Cramer-Frey präsi-
dierter Delegirten-Versammlung
(14. und 15. Juli) hat der
Schweizerische Handels- und In-

dustrie-Verein seine Stellungnahme zu den Forrer'schen Entwürfen für die Bundesgesetze betreffend die Krankenversicherung und die Unfallversicherung erörtert. Einem grundsätzlich abweichenden Antrag gegenüber, der eine viel weiter gehende Verallgemeinerung der Versicherungen und damit gänzliche Umarbeitung der Vorlagen verlangte, wurde zunächst nach längerer Debatte mit großer Mehrheit Eintreten auf die Vorschläge Forrer's beschlossen. Diese sollen jedoch in manchen, zum Teil sehr wesentlichen Punkten abgeändert werden. Die Versammlung pflichtete beinahe durchweg den ihr vom Referenten, Herrn Ed. Sulzer-Ziegler in Winterthur, unterbreiteten Anträgen bei, während die im Korreferat des Vereinssekretärs, Herrn Alfred Frey, vertretenen Anschauungen — besonders die Trennung in Krankenpflege und Krankengeldversicherung, und die rein territoriale Anlage der staatlichen Versicherung überhaupt — nicht Anklang fanden. Es seien hier blos die wichtigsten Beschlussfassungen erwähnt.

Für die Krankenversicherung wird staatliche Beihilfe abgelehnt; Arbeitgeber und Arbeiter tragen die Lasten.

Der Umfang der Versicherung soll durch Einbeziehung der in den Hausindustrien Beschäftigten in den Kreis der zwangsweise Versicherten erweitert werden, wogegen dann die im Entwurf für die einzelnen Gemeinden oder Kantone vorgesehene Befugnis, die zwangsweise Versicherung in beliebiger Weise auszudehnen, entschieden bekämpft wird. Der Eintritt freiwillig Versicherter in die Versicherung ist zu erleichtern. Doppelversicherung, soweit sie das Einfache des vollen Lohnes überschreitet, ist unzulässig. Billigung findet die Höhe und Dauer der Krankentassenleistungen. Doch wird es als sehr wünschenswert erachtet, daß den Familienverhältnissen der zu Entschädigenden Rechnung getragen werde, und des fernern, daß die Lohnklassen möglichst fallen gelassen und die wirklichen Löhne als für die Auszahlungen maßgebend zu Grunde gelegt werden.

Die Einteilung des Landesgebiets zur Bildung der Krankentassen hat sich den bestehenden politischen Gemeinden, Bezirken oder Kantonen anzupassen. Die freiwilligen Krankentassen sind den öffentlichen gleich zu halten mit der Einschränkung, daß die Beitragspflicht des Arbeitgebers an erstere von seinem Willen abhängt, also fakultativ, nicht obligatorisch ist.

Unter allen Umständen aufrecht zu erhalten sind die Betriebskrankentassen, denen in verschiedenen Richtungen eine größere Bewegungsfreiheit muß gewährt werden als dies im Forrer'schen Entwurf geschieht.

Abgelehnt werden die Bestimmungen, wonach es jedem Kanton soll freigestellt sein, die an die Gemeinde-Krankentassen zu entrichtenden Beiträge ganz oder teilweise zu eigenen

Lasten zu übernehmen, und wonach es jeder Versicherungsgemeinde soll freigestellt sein, die an ihre Gemeinde-Krankenkasse von den Versicherten und ihren Arbeitgebern zu entrichtenden Beiträge ganz oder teilweise zu eigenen Lasten zu übernehmen. Auch die Organisation der Kassen wird beanstandet, insbesondere aber die Bestellung der Kreisverwalter durch das Volk und die Art der Regelung des Beteiligungsverfahrens.

Für die Unfallversicherung wird ein Zuschuß des Staates an die Prämien schon deswegen gewünscht, weil die Nichtbetriebsunfälle ebenfalls eingezogen werden. Die Höhe dieses staatlichen Beitrages soll dahingestellt bleiben. Am Besten der Lasten beteiligen sich gleicherweise Arbeitgeber und Arbeiter. Keinenfalls darf der vom Arbeitgeber zu tragende Prämienanteil mehr als die Hälfte der Gesamtbelastung ausmachen; eine Ueberwälzung der gesamten Unfallversicherungslast auf ihn — wie sie der Furrersche Entwurf in Aussicht nimmt — ist unbedingt unstatthaft.

Während dem ersten Jahre ihrer Erwerbsunfähigkeit sollen die Verunfallten von der Krankenkasse entschädigt werden, ohne Rückgriffsrecht der Letztern auf die Unfallversicherungsanstalt.

Hat der Unfall den Tod des Betroffenen oder aber über ein Jahr andauernde ganze oder teilweise Invalidität zur Folge, so werden die Hinterbliebenen bezw. der Verletzte nach dem im Furrerschen Entwurfe festgesetzten Maße rentenberechtigt. Die Kapitalauszahlung an Stelle der Rentenabfolgung soll nur ganz ausnahmsweise und nicht vor Ablauf längerer Zeit nach Eintritt des Unfalls — in der Regel vier Jahre — statthaben.

Für die Unfallversicherung soll eine Einrichtung geschaffen werden, die eine möglichst weitgehende Selbstverwaltung der Beteiligten ermöglicht, ähnlich wie sie in den deutschen Berufsgenossenschaften vorhanden ist, aber — unter Wahrung der Einheit der Anstalt. Bei grundsätzlicher Anerkennung der Wünschbarkeit von Spezialgerichten wird das Bundesversicherungsgericht des Furrerschen Entwurfs als unzweckmäßig angefochten.

Die Beschlüsse und Wünsche des Vereins werden der zuständigen Behörde in motivierter Eingabe zur Kenntnis gebracht werden.

Zur Rauchverbrennungsfrage.

Die Wichtigkeit der Erzielung einer rauchlosen Verbrennung steht wohl heutzutage unbestritten da. Nicht nur die Belästigung der Stadtbewohner durch den Rauch, welcher aus tausenden von Kaminen und vielen Fabrikshornsteinen in die Luft hinausgeschendet wird, und welchen wir mit der Letzteren einatmen müssen, ist es, welche die Technik zur Erzielung einer rauchlosen Verbrennung anspornt, sondern die Ersparnis an Brennmaterial spielt hierbei eine sehr bedeutende Rolle.

Wenn einerseits in größeren Städten die Polizei sich geneigt zeigt, Vorschriften aufzustellen, wonach die Entsendung von Rauch in die freie Luft auf ein Minimum reduziert werden soll, so sind andererseits aus Billigkeitsrückichten alle Industriellen, welche mit Hilfe von Kohlen oder anderem Brennmaterial ihre Betriebskraft erzeugen müssen, raschlos dafür besorgt, eine möglichst rauchlose Verbrennung zu erzielen.

Im Laufe der letzten Jahre sind auch von Seiten verschiedener Gesellschaften Preisausschreibungen erfolgt, um die Techniker anzuspornen, diese brennende Frage gründlich zu studieren und eine richtige Lösung derselben anzustreben. Es sind auch im Laufe der Zeit nicht wenige Erfindungen aufgetaucht, welche jedoch das angestrebte Ziel nicht immer erreichen. Zu den besten unter diesen Erfindungen gehört zweifellos der in neuester Zeit von Herrn **Burkart-Stalder**,

Kochherdfabrikant in Bern, erfundene und in allen Kulturstaaen patentierte (Schw. Pat. No. 6119) „Kochherd zur Erzielung einer rauchlosen Verbrennung und einer hohen Temperatur“, auf den wir hier besonders aufmerksam machen. Dieser Kochherd, welcher sich vorzüglich für Kochherde und andere Feuerungen eignet, jedoch auch zu Kesselfeuerungen verwendbar ist, hat infolge der damit möglich gewordenen bedeutenden Brennmaterial-Ersparnis beim Publikum großen Anklang gefunden, insbesondere da die Anbringung desselben an jeder Feuerung nur mit geringen Kosten verbunden ist, und weil er, seiner Einfachheit halber, durch nichts mehr übertroffen werden kann. (Eingesandt durch C. Hanslin & Cie., Ingenieure und Patentanwälte in Bern, welche Herren über diesen Kochherd bereitwilligst nähere Auskunft erteilen).

Technisches.

Rheinfelder Wasserwerksprojekt. Wie uns aus neuester Quelle mitgeteilt wird, ist die in voriger Nr. dieses Blattes enthaltene Mitteilung, die wir aargauischen Blättern entnommen, nicht ganz zutreffend, indem die bezüglichen Unterhandlungen noch bei weitem nicht so weit gediehen sind, wie gemeldet worden.

Birsfelder Rheinkanalprojekt. Die Regierung von Baselstadt hat das Projekt Rheinkanal Birsfelden, das eine Privatgesellschaft hat ausarbeiten lassen, für die Stadt als Eigentum erworben, um es für elektrische Anlagen zu benutzen. Der Kanal hat eine Länge von 4200 m, eine Sohlenbreite von 39 m und ein nutzbares Gefälle von 4,20 m. Die Berechnungen ergeben 7200 Pferdekkräfte in normalen Wasserständen.

Eine ganz eigenartige Entdeckung läßt erwarten, daß der chemischen Industrie ein großer Aufschwung in Aussicht steht. Ein französischer Chemiker, d'Arsonal, hat gefunden, daß Kohlen säure unter hohem Druck im Stande ist, viele chemische Verbindungen in ihre Bestandteile zu zerlegen, besonders aus Salzen die Säuren abzuscheiden. Aus kiesel-saurem Kali, welches in gelöstem Zustande mit Kohlen säure unter einem Drucke von 40 Atmosphären behandelt wurde, schied sich die Kiesel säure völlig in gallertartigem Zustande aus, ebenso wurden Natrium, Chlor-natrium, salpeter-saure Salze zerlegt; aus Harn wurde auf dieselbe Weise der Harnstoff in Krystallform ausgeschieden, wie überhaupt aus organischen Verbindungen die Säuren am leichtesten auf diese Weise erhalten wurden. Dagegen war es noch nicht möglich, schwefel-saure Verbindungen auf diese Weise zu zerlegen. Die Entdeckung dürfte, wie das Patent- und technische Bureau von Richard Lüders in Götting erwähnt, für manche Fabrikationen ganz neue Methoden der Herstellung chemischer Produkte ergeben.

Wasserversorgung Kreuzlingen. Am 24. d. M. begannen die von der Firma Guggenbühl & Müller in Zürich auszuführenden Arbeiten der Wasser-versorgung Kreuzlingen. Die Erstellung des großen Reservoirs wurde der St. Galler Firma Graf & Rossi übertragen. Das ganze große Werk soll bis zum 31. Oktober d. J. fertig sein.

Kirchenbaute. Wie in St. Gallen, so sieht sich auch die katholische Bevölkerung in Frauenfeld in die Notwendigkeit eines Kirchenbaues von bedeutenden Dimensionen veranlaßt. Sonntag den 29. Juli soll über die Platzfrage etc. abgestimmt werden.

Elektrische Straßenbahn Zürich-Stunfern. Das Aktienkapital für dieselbe ist vollständig gezeichnet.

Wasser-versorgung. Auch die Gemeinde Remetschwil (Aargau) hat beschlossen, eine Wasser-versorgung mit Hydranten zu erstellen.